



Resolution 2273 (2016)**verabschiedet auf der 7644. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. März 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1970 (2011) und alle seine späteren Resolutionen über Libyen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) (S/2016/182),

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die laufenden Anstrengungen der UNSMIL und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, eine politische Lösung unter libyscher Führung für die Herausforderungen zu vermitteln, mit denen Libyen konfrontiert ist,

unter Hinweis auf Resolution 2259 (2015), in der das Kommuniqué von Rom vom 13. Dezember 2015 gebilligt wird, in dem die Regierung der nationalen Eintracht als alleinige rechtmäßige Regierung Libyens unterstützt wird, die ihren Sitz in der Hauptstadt Tripolis haben soll,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die vollständige Durchführung des am 17. Dezember 2015 unterzeichneten Libyschen politischen Abkommens von Skhirat (Marokko), das die Bildung einer Regierung der nationalen Eintracht vorsieht, die aus dem Präsidentschaftsrat und dem Kabinett besteht, die von den anderen staatlichen Institutionen, einschließlich des Abgeordnetenhauses und des Staatsrats, unterstützt werden, und es *begreifend*, dass das Abgeordnetenhaus das Libysche politische Abkommen am 25. Januar 2016 im Grundsatz gebilligt hat,

in der Erkenntnis, wie wichtig eine fortwährende Inklusivität ist, und allen Parteien in Libyen *eindringlich nahelegend*, Teil des Abkommens zu sein und sich konstruktiv und in redlicher Absicht daran zu beteiligen,

die Regierung der nationalen Eintracht *ermutigend*, die vorläufigen Sicherheitsregelungen für die Stabilisierung Libyens als einen entscheidenden Schritt auf dem Weg zur Bewältigung der politischen, sicherheitsbezogenen, humanitären, wirtschaftlichen und institutionellen Herausforderungen Libyens fertigzustellen und die wachsende Bedrohung durch den Terrorismus zu bekämpfen,



mit dem erneuten Ersuchen an alle Mitgliedstaaten, die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den libyschen Behörden und der UNSMIL ein koordiniertes Unterstützungspaket zum Aufbau der Kapazitäten der Regierung der nationalen Eintracht aufzustellen, das den Prioritäten und Hilfsersuchen Libyens entspricht, und *ferner mit der erneuten Aufforderung* an alle Parteien, bei den Tätigkeiten der UNSMIL voll zu kooperieren, unter anderem indem sie die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

in der Erkenntnis, dass die derzeitigen Umstände eine kurzzeitige Verlängerung des Mandats der UNSMIL erfordern, damit die Mission dem Präsidenschaftsrat bei den weiteren Arbeiten zur Einsetzung der Regierung der nationalen Eintracht, die ihren Sitz in der Hauptstadt Tripolis haben soll, und bei der Durchführung des Libyschen politischen Abkommens weiter behilflich sein kann,

darin erinnernd, dass er in Resolution 2213 (2015) festgestellt hat, dass die Situation in Libyen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Ziffer 12 der Resolution 2238 (2015) festgelegte Mandat der UNSMIL unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs im vollen Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung bis zum 15. Juni 2016 zu verlängern, und *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, dass die UNSMIL ihre Präsenz in Libyen wiederherstellt, und der Notwendigkeit, zu diesem Zweck die erforderlichen Sicherheitsregelungen zu treffen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 60 Tagen nach Konsultationen mit den libyschen Behörden über die Empfehlungen betreffend die Unterstützung der Folgephasen des libyschen Übergangsprozesses durch die UNSMIL und über die Sicherheitsregelungen der UNSMIL Bericht zu erstatten;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.